

haltene Erbeinsetzung angewandt haben, waren die Vorentscheidungen aufzuheben. Das Amtsgericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, wird nunmehr zu ermitteln haben, ob tatsächlich der Erblasser eine Erklärung des Inhalts und der Form, wie von der Beschwerdeführerin behauptet, abgegeben hat und ob sein Wille, diese solle in vollem Umfange seine Alleinerbin sein, nach dem 1. Juni 1947 deutlichen Ausdruck gefunden hat.

Strafrecht

§ 140 StPO.

Die Vorschriften über die notwendige Verteidigung sind in der alten Fassung anzuwenden.

KG Berlin, Urt. vom 9. Juni 1948 — 1 Ss 133/48.

Nach § 140 Abs. 3 StPO, der nach der VO vom 14. Juni 1932 (erster Teil, Kap. I Art. 1 § 2) auch für erstinstanzliche Verfahren vor der großen Strafkammer Anwendung findet, ist die Verteidigung notwendig, wenn eine Tat den Gegenstand der Untersuchung bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und wenn der Beschuldigte die Bestellung eines Verteidigers beantragt, und zwar nach § 140 Abs. 4 StPO binnen drei Tagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erklärung über die Anklageschrift. Diese Voraussetzungen treffen hier zu. Der Angeklagte ist wegen eines Verbrechens nach § 174 Ziff. 1 in Tateinheit mit § 176 Abs. 1 Ziffer 3 StGB angeklagt und auch zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden. Die Anklageschrift wurde ihm am 2. August 1947 zugestellt, und am 5. August, also rechtzeitig, ist sein Antrag auf Beordnung eines Verteidigers bei dem Gericht eingegangen. Im Eröffnungsbeschluß vom 14. August 1947 ist die Beordnung wegen Einfachheit der Sach- und Rechtslage abgelehnt worden.

Aus dieser Begründung des Beschlusses, ergibt sich, daß die Strafkammer den § 32 ZuVO vom 21. Februar 1940 (RGBl. I S. 405) angewendet hat, der an die Stelle des durch § 21 Abs. 2 Ziffer 1 der VO vom 13. März 1940 aufgehobenen § 140 StPO getreten ist und in seinem Abs. 2 bestimmt, daß ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn wegen der Schwere der Tat oder der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Die Strafkammer hat aber diese Vorschrift nicht nur unzutreffend angewendet, indem sie nur die Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage verneint und nicht geprüft hat, ob wegen der Schwere der Tat die Mitwirkung eines Verteidigers geboten war, sondern sie hat überhaupt den § 32 ZuVO rechtsirrig für noch anwendbar gehalten. Denn durch diese Vorschrift werden die Rechte des Angeklagten gegenüber dem § 140 Abs. 3 StPO dadurch geschmälert, daß im Falle einer mit Zuchthaus bedrohten Tat gemäß § 32 Abs. 1 Ziff. 3 die Bestellung eines Verteidigers von einem Antrage des Staatsanwaltes abhängig oder mangels eines solchen Antrags sowie in sonstigen Fällen gemäß § 32 Abs. 2 die Entscheidung in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt ist. Insofern enthält der § 32 ZuVO nazistische Gedankengänge und ist daher nicht mehr anwendbar, wobei es hier dahingestellt bleiben kann, ob die sonstigen Vorschriften dieser VO gültig geblieben sind. Nach dem somit wieder in Kraft getretenen § 140 StPO hätte die Strafkammer dem rechtzeitig gestellten und sachlich begründeten Antrag des Angeklagten auf Beordnung eines Verteidigers entsprechen müssen.

Ausweislich der Verhandlungsniederschrift hat der Angeklagte diesen Antrag in der Hauptverhandlung allerdings nicht formell wiederholt. Dies wäre dann von Bedeutung, wenn darin ein Verzicht auf die Beordnung eines Verteidigers gesehen werden könnte. Nach der überwiegenden Rechtsprechung sind hier aber an den Verzicht besonders strenge Anforderungen zu stellen, und ein Verzicht kann insbesondere nicht schon daraus gefolgert werden, daß der Angeklagte den abgelehnten Antrag in der Hauptverhandlung nicht wiederholt hat (vgl. Löwe-Rosenberg, § 140 Anm. 3). Abgesehen davon, daß der Angeklagte behauptet, den Antrag wiederholt zu haben, ist ein Verzicht auch deshalb nicht anzunehmen, weil der Angeklagte nach den Gründen des Urteils in der Hauptverhandlung neue Einwendungen erhoben hat. Hier-

nach liegt ein Verzicht des Angeklagten auf das Recht, die Beordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen, nicht vor.

Durch die unzulässige Ablehnung seines Antrages ist die Verteidigung des Angeklagten in einem zweifellos wesentlichen Punkte beschränkt worden. Dies ist zunächst allerdings durch einen Beschluß außerhalb der Hauptverhandlung geschehen, und daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung einen erneuten formellen Antrag gestellt hat und dieser durch ausdrücklichen Beschluß zurückgewiesen worden ist, ergibt sich aus der Verhandlungsniederschrift nicht. Das Erfordernis der Beschränkung der Verteidigung durch einen Gerichtsbeschluß darf jedoch nicht überspannt werden. Der Angeklagte behauptet in seiner Revisionsrechtfertigung, im Hauptverhandlungstermin nochmals um die Beordnung eines Verteidigers gebeten zu haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine solche Bitte formlos und daher ohne Protokollierung ausgesprochen und stillschweigend durch ihre Übergehung zurückgewiesen worden ist. Diese stillschweigende Zurückweisung kann einem ausdrücklichen Beschluß gleichgeachtet werden (vgl. Löwe-Rosenberg, § 338 Anm. 18 b). Aber auch wenn die Voraussetzungen des § 338 Ziff. 8 StPO verneint werden, liegt jedenfalls ein Verfahrensverstoß vor, auf dem das Urteil beruhen kann. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Verteidiger rechtzeitig und in geeigneter Form den Einwand der verminderten Zuverlässigkeit des Angeklagten erhoben und begründet hätte, und daß seine Ausführungen und Anträge hierzu das Urteil beeinflußt hätten.

§ 340 StPO, NotVO vom 14. Juni 32 Kap. I Art. 2 § 1, SMAD-Befehl Nr. 111.

§ 340 StPO ist auch im Falle der Wahlrevision nach Kap. I Art. 2 § 1 der NotVO vom 14. Juni 1932 anzuwenden.

Die Annahme von Westgeld im Ostsektor von Berlin ist auch dann strafbar, wenn das angenommene Westgeld an Lieferanten aus den Westsektoren von Berlin weitergeleitet werden sollte.

KG Berlin, Urt. vom 25. Juli 1949 — 1 Ss 76/49.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat in seinem in Berlin-Niederschönhausen gelegenen Schuhwarengeschäft seit Juli 1948 bis zu seiner am 19. Februar 1949 erfolgten Festnahme größere Mengen Lederschuhe und andere Schuhwaren zu Schwarzhandelspreisen teils gegen Westmark, teils gegen den nach dem Tageskurse in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umgerechneten Betrag verkauft. Die je nach Qualität berechneten Verkaufspreise betragen durchschnittlich für 1 Paar Herrenhalbschuhe 70 Westmark, für Damenhalbschuhe 60 Westmark, für Pantoffeln, Hausschuhe und Turnschuhe 14 bis 18 DM-Ost. Ferner hat er im Februar 1949 zwei Punktkarten für je 50 DM-Ost von einer Unbekannten erworben, angeblich, um etwa entstehende Punktverluste zu decken, die sich beim Verkauf der ihm ordnungsmäßig zugeordneten und auf Abschnitte der Punktkarte abgegebenen Stoffschuhe und Strümpfe ergeben könnten.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist der Angeklagte wegen Vergehens gegen § 1 Abs. 1 Ziffer 1 VRStVO, §§ 1—6 der Preisstrafrechtsverordnung vom 26. Oktober 1947 und der Preistreiberei-VO vom 28. September 1945, Artikel 1 und 14 Abs. 2 des Befehls vom 23. Juni 1948 in Verbindung mit Befehl Nr. 160 vom 3. Dezember 1945, §§ 73 und 74 StGB zu einer Gefängnisstrafe von 5 — fünf — Monaten verurteilt worden. Ferner ist die Einziehung der sichergestellten 2878 DM Mehrerlös sowie der oben aufgeführten sichergestellten Schuhwaren angeordnet worden.

Mit den wegen Verletzung formellen Rechts vorgebrachten Rügen kann der Angeklagte nicht gehört werden.

Nach § 1 des 1. Teils Kap. I Art. 2 der NotVO vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 289) findet gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts nach Wahl des Berechtigten die Berufung an das Landgericht oder die Revision an das Oberlandesgericht statt. Der Angeklagte hat das — durch seinen Verteidiger — rechtzeitig eingelegte Rechtsmittel von vornherein als Revision („Sprungrevision“) bezeichnet und auch frist- und formgerecht begründet. Dann greift aber die Vor-